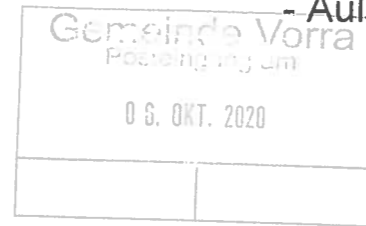


Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Nürnberg
- Außenstelle Hersbruck -



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Nikolaus-Selnecker-Platz 8 • 91217 Hersbruck

Gemeinde Vorra
Stöppacher Str. 1
91247 Vorra



Name
Herr Scharrer
E-Mail
poststelle-heb@adbv-n.bayern.de
Telefon
09151/8367-0
Telefax
09151-836766

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
VM 42017

Datum
2. Oktober 2020

Umlegung „Sandbuehl II“, Gemarkung Vorra

hier: Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und öffentliche Auslegung der
Übersichtskarte

- Anlagen: 1 Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses
1 Abdruck des Umlegungsbeschlusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bitte,

- die anliegende Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg umgehend gemäß Art. 27 GO bekannt zu machen,
- die Übersichtskarte zum Umlegungsbeschluss in der Zeit

vom 7. Oktober 2020 bis zum 7. November 2020

im Rathaus der Gemeinde Vorra, Stöppacher Straße 1, 91247 Vorra

öffentlich auszulegen,

- einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses (z. B. einem Exemplar des entsprechenden Amtsblattes) dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dehling
Vermessungsrat

Dienstgebäude
Nikolaus-Selnecker-Platz 8
91217 Hersbruck
Internet
www.vermessungsamt-nuernberg.de

Öffnungszeiten
Mo.-Mi. 8.00-15.00
Do. 8.00-16.30
Fr. 8.00-12.30
und nach Vereinbarung

Verkehrsverbindungen
Bushaltestelle Unterer Markt

Telefon
09151 8367-0

E-Mail
Poststelle-heb@va-n.bayern.de

**Einleitung
der Umlegung „Sandbuehl II“
Gemarkung Vorra, Gemeinde Vorra**

**Bekanntmachung
des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg
vom 2. Oktober 2020**

Gemäß § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, wird der vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, Außenstelle Hersbruck, Nikolaus-Selnecker-Platz 8, 91217 Hersbruck, am 2. Oktober 2020 gefasste Umlegungsbeschluss wie folgt bekannt gemacht:

Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juli 2020 und der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung der Gemeinde Vorra auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg vom 19. September 2020 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „Nr. 5 Sandbühl II“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Sandbuehl II“.

Im Umlegungsgebiet liegen

- die Flurstücke 180, 195, 196, 197, 198, 208, 214/3, 214/4, 214/7, 219, 219/2, 220, 222, 223 der Gemarkung Vorra ganz,*
- das Flurstück 87/38 der Gemarkung Vorra teilweise.*

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden durch die Anwesen Sandbühlweg Hausnummer 4, 6 und 8, im Osten durch die Bahnlinie, im Süden durch die Anwesen Sandbühlweg Hausnummer 3 und 10 und im Westen durch Anwesen der Birgstraße.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.



Hersbruck, 2. Oktober 2020
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Nürnberg
- Außenstelle Hersbruck -

Dehling
Vermessungsrat

Zum Umlegungsbeschluss wird folgendes ausgeführt:

Einsichtnahme in die Übersichtskarte:

Die Übersichtskarte zum Umlegungsbeschluss liegt in der Zeit vom 7. Oktober 2020 bis 7. November 2020 im Rathaus der Gemeinde Vorra, Stöppacher Straße 1, 91247 Vorra während der Dienststunden öffentlich aus.

Beteiligte:

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke.
2. Die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht.
3. Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder

zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt.

4. Die Gemeinde Vorra.

5. Die Bedarfsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).

6. Die Erschließungsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).

Die unter Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Aufforderung:

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg oder bei der Außenstelle Hersbruck, Nikolaus-Selnecker-Platz 8, 91217 Hersbruck, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Hinweise:

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Verfügungs- und Veränderungssperre:

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit

schriftlicher Genehmigung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Vorkaufsrecht:

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde Vorrang nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Betretungsrecht:

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg oder bei der Außenstelle Hersbruck, Nikolaus-Selnecker-Platz 8, 91217 Hersbruck schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemess-

sener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg oder bei der Außenstelle Hersbruck, Nikolaus-Selnecker-Platz 8, 91217 Hersbruck schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form einzureichen. Über den Antrag entscheidet das

Landgericht Ansbach, Promenade 4, 91522 Ansbach.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.



Dehling
Vermessungsrat

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landesamtes f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung (www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html) bzw. der Bayerischen Justiz (www.justiz.bayern.de).



Umlegung „Sandbuehl II“

Gemarkung Vorra (3582), Gemeinde Vorra

Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juli 2020 und der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung der Gemeinde Vorra auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg vom 19. September 2020 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „Nr. 5 Sandbühl II“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Sandbuehl II“.

Im Umlegungsgebiet liegen

- die Flurstücke 180, 195, 196, 197, 198, 208, 214/3, 214/4, 214/7, 219, 219/2, 220, 222, 223 der Gemarkung Vorra ganz,
- das Flurstück 87/38 der Gemarkung Vorra teilweise.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden durch die Anwesen Sandbühlweg Hausnummer 4, 6 und 8, im Osten durch die Bahnlinie, im Süden durch die Anwesen Sandbühlweg Hausnummer 3 und 10 und im Westen durch Anwesen der Birgstraße.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Hersbruck, 2. Oktober 2020

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Nürnberg

- Außenstelle Hersbruck -



Dehling
Vermessungsrat

**Umlegung
"Sandbuehl II"**
Gemarkung Vorra (3582), Gemeinde Vorra

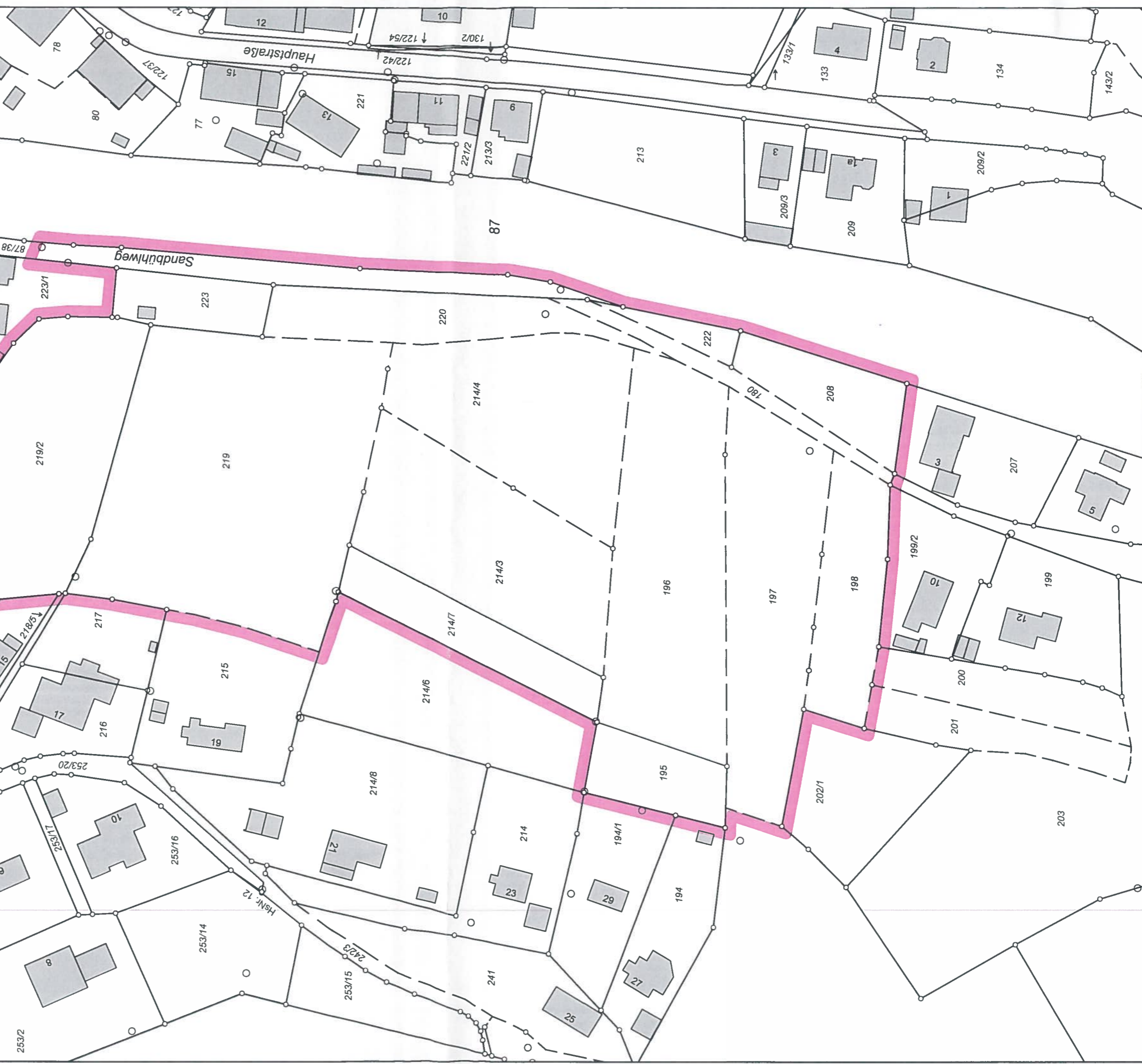
Übersichtskarte zum Umlegungsbeschluss M 1 : 1000
gefertigt gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung.



Hersbruck, den 2. Oktober 2020
Amt für Digitalisierung, Bauen und Vermessung
Nürnberg - Außenstelle Hersbruck -
Dehling
Vermessungsrat

Zeichenerklärung
 Begrenzung des Gebiets
 Flurstücksgrenze

113 Flurstücksnummer



M = 1 : 1000

